ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 5. März 1984

zur Änderung der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien

(84/141/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die italienische Regierung hat eine Verlängerung der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Entscheidung 76/402/EWG (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 82/437/EWG (4), beantragt.

Der derzeit in Italien geltende Zinssatz für langfristige Agrarkredite beträgt 19,5 % und liegt damit um 6,1 % über dem in der Entscheidung 76/402/EWG zugrunde gelegten Satz.

Bei Anwendung eines Zinssatzes von 19,5 % und einer Zinsvergütung von 9 %, 11 % bzw. 12 % wäre die Belastung des Begünstigten höher als die in der Richtlinie 72/159/EWG vorgeschriebene Mindestbelastung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 erhält Artikel 4 der Entscheidung 76/402/EWG folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1984.".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 38.